

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

9. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Übereignung nach § 931 BGB; gutgläubiger Mobiliarerwerb vom Nichtberechtigten nach § 932 BGB, auch Gutgläubigererwerb eines Anwartschaftsrechts.

B Anschauungsfälle

Fall 01

Im oben behandelten Bilderkommissionsfall hängt der alte Meister schließlich in der Kunstgalerie unseres Kommissionärs. Da der Kommittent dringend Geld benötigt, veräußert er das Gemälde kurzentschlossen an X. Wie kann dieser Eigentum erwerben?

Fall 02

Inzwischen hat unser Kommissionär das Eigentum am alten Meister auf den Kommittenten übertragen, nachdem dieser den Kommissionär mit Falschgeld bezahlt hat. Der Kommissionär bemerkt den Schwindel, als sich seine Bank weigert, das Bargeld für eine Kontogutschrift zu akzeptieren. Wie gehabht hat der Kommittent das Bild an X veräußert, der es aus § 985 BGB vom Kommissionär herausverlangt. Mit Erfolg?

Fall 03

Der nichtberechtigte N veräußert eine dem Eigentümer E gehörende und ihm von diesem anvertraute Sache wirksam nach §§ 929 Satz 1, 932 I BGB an den Käufer K. K tritt jedoch zu Recht vom Kauf zurück, da die Sache irreparabel mangelhaft ist. Wie liegen die Eigentumsverhältnisse? (vgl. BGH WM 1969, 659)

Fall 04

Einzelhändler K erwirbt vom Großhändler G Waren. K weiß, dass G diese Waren vom Produzenten P unter Eigentumsvorbehalt erworben hat. K geht jedoch redlicherweise davon aus, dass P den G zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt hat. Kann K Eigentum erwerben?

Fall 05

Der nichtberechtigte N veräußert eine vom Eigentümer E geliehene Sache an den Erwerber K, wobei N einen gewissen D als Eigentümer ausgibt, der zur Veräußerung seine Zustimmung erteilt haben soll. Kann K unter diesen Umständen erwerben?

Fall 06

Wie ist die Rechtslage im vorangegangenen Fall, wenn der der Verfügung zustimmende D die Sache von E entliehen und sodann an den Nichtberechtigten N weiterverliehen hat? (vgl. BGHZ 56, 123)

Fall 07

Veräußerer V überträgt auf den Erwerber H seine Brennstoffhandlung. Zuvor hatte V mit K einen Kaufvertrag über eine Lieferung von Koks kohlen geschlossen, ohne dass K von der Geschäftsaufgabe wusste. Zum Zwecke der Vertragserfüllung weist V den H an, die entsprechende Menge Koks kohlen an K zu liefern. H führt dies aus, er ist jedoch von V arglistig getäuscht worden: H glaubt, für eigene Rechnung zu liefern und einen Anspruch gegen K zu haben. K dagegen hält V für den Eigentümer der angelieferten Kohlen. Wie liegen die Eigentumsverhältnisse? (ähnlich BHZ 36, 56)

Fall 08

Eigentümer E verleiht seine Sache an den nichtberechtigten N. Dieser vermietet sie an den Mieter M. Dieser wiederum vermietet die Sache an K. Später vereinbaren M und K, dass K die Sache kurzerhand und käuflich erwerben soll. Wer ist Eigentümer?

Fall 09

Eigentümer E verkauft und übereignet seine Sache unter Eigentumsvorbehalt an den Käufer K, so dass dieser ein Anwartschaftsrecht erwirbt. K gibt sich als Eigentümer

gegenüber D aus und veräußert diesem dieselbe Sache unter Eigentumsvorbehalt weiter. Wie ist die dingliche Rechtslage an dieser Sache?

Fall 10

Eigentümer E veräußert ein Fahrrad unter Eigentumsvorbehalt an Käufer K. Dieser leiht es dem L. L überträgt „sein“ Anwartschaftsrecht am Fahrrad an den gutgläubigen D. Kann D ein Anwartschaftsrecht am Fahrrad erwerben, wenn L nie ein solches hatte?

C Disposition der 9. Unterrichtseinheit

A. Die Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB

I. Abtretung des Herausgabeanspruchs

1. Veräußerer ist mittelbarer Besitzer
2. Veräußerer ist kein Besitzer
3. Rechtsstellung des Erwerbers

II. Übergabe eines Traditionspapiers (siehe §§ 363 mit 475g HGB)

B. Der gutgläubige Mobiliarerwerb vom Nichtberechtigten nach § 932 I BGB

I. Grundlagen des Gutgläubenserwerbs

1. Rechtsschein des Besitzes auf Seiten des Veräußerers
2. Guter Glaube des Erwerbers
3. Abhandenkommen nach § 935 I als absolute Zurechnungssperre
4. Konkretes Verkehrsschutzbedürfnis

II. Erwerb nach § 932 I – typische Problemfälle

1. Guter Glaube hinsichtlich der Verfügungsbefugnis
2. Wissentlicher Erwerb vom Nichtberechtigten mit Veräußerungsermächtigung eines nichtberechtigten Dritten
3. Gutgläubiger Erwerb bei Besitzverschaffung durch eine Geheißperson
4. Gutgläubiger Erwerb bei der brevi manu traditio

III. Der maßgebliche Zeitpunkt für den guten Glauben des Erwerbers

IV. Exkurs: Der gutgläubige Erwerb eines Anwartschaftsrechts

1. Der Veräußerer geriert sich als Eigentümer
2. Der Veräußerer geriert sich als Anwartschaftsrechtsinhaber